

Satzung über die Ehrungen der Stadt Kelkheim (Taunus) **-Ehrungssatzung-**

Aufgrund der §§ 5 und 28 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) am 23.02.2015 die nachfolgende Satzung über die Ehrungen der Stadt Kelkheim (Taunus) beschlossen:

Präambel

Das kommunale Gemeinwesen wird wesentlich durch das ehrenamtliche gesellschaftliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger geprägt und gestaltet. Als Anerkennung und Wertschätzung kann die Stadt Kelkheim (Taunus) von den verschiedenen Ehrungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorgaben Gebrauch machen.

§ 1 **Ehrungsarten**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) kann folgende Ehrungen durch Beschluss vornehmen:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts
2. Verleihung einer Ehrenbezeichnung
3. Verleihung der Heinrich-Freiherr-von-Gagern-Plakette in Gold
4. Verleihung der Heinrich-Freiherr-von-Gagern-Plakette in Silber
5. Verleihung der Ehrenspange

§ 2 **Verleihung des Ehrenbürgerrechts**

Das Ehrenbürgerrecht nach § 28 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung ist die höchste Auszeichnung, die eine Stadt zu vergeben hat. Sie kann an jede natürliche Person verliehen werden, die sich besonders um die Stadt Kelkheim (Taunus) verdient gemacht hat.

§ 3 **Verleihung einer Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt Kelkheim (Taunus) kann Bürgerinnen und Bürgern, die mindestens zwanzig Jahre das Mandat bzw. das Amt einer/eines Stadtverordneten, einer/eines Stadträtin/Stadtrates oder einer/eines hauptamtlichen Wahlbeamten/Wahlbeamten innehabt und ohne Tadel ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (2) Folgende Ehrenbezeichnungen können verliehen werden:

- a) Stadtverordnetenvorsteher/in =
Ehrenstadtverordnetenvorsteherin/Ehrenstadtverordnetenvorsteher
 - b) Stadtverordnete/r =
Ehrenstadtverordnete/Ehrenstadtverordneter
 - c) Bürgermeister/in =
Ehrenbürgermeisterin/Ehrenbürgermeister
 - d) Stadträtin/Stadtrat =
Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat
- (3) Soweit Bürgerinnen und Bürger während ihrer Zugehörigkeit zu den städtischen Gremien sowohl zeitweise der Stadtverordnetenversammlung als auch dem Magistrat angehörten, steht ihnen das Wahlrecht zwischen den Ehrenbezeichnungen „Ehrenstadtverordnete/Ehrenstadtverordneter“ und „Ehrenstadträtin / Ehrenstadtrat“ zu.
- (4) Bei Vorliegen besonderer Verdienste können Ehrenbezeichnungen auch an Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die als Stadtverordnete oder Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte längere Zeit tätig waren, aber nicht die in Absatz 1 genannte Zeit erreicht haben.

§ 4

Verleihung der Heinrich-Freiherr-von-Gagern-Plakette

- (1) Die Heinrich-Freiherr-von-Gagern-Plakette kann durch die Stadt Kelkheim (Taunus) in zwei Stufen verliehen werden. Die erste Stufe bildet die Heinrich-Freiherr-von-Gagern-Plakette in Silber. Die Auszeichnung in Gold stellt die zweite und demzufolge höchste Auszeichnung im Rahmen der Verleihung der Heinrich-Freiherr-von-Gagern-Plakette dar.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung der Heinrich-Freiherr-von-Gagern-Plakette jedweder Art (Silber oder Gold) ist, dass sich eine natürliche Person herausragende Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen im Bereich der Stadt Kelkheim (Taunus) erworben hat.
- (3) Neben der in Absatz 2 genannten allgemeinen Regelung gelten besondere Festlegungen für die Stadtverordneten, ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte sowie die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehren Kelkheims.
- (4) Die Stadtverordneten und die ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte können nach 15 Jahren die Heinrich-Freiherr-von-Gagern-Plakette in Silber erhalten. Nach 25 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit in den städtischen Gremien kann die Heinrich-Freiherr-von-Gagern-Plakette in Gold verliehen werden.
- (5) Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehren Kelkheim (Stadtbrandinspektor/in und Stellvertreter/innen, Wehrführer/in und Stellvertre-

ter/in) können nach 15 Jahren die Heinrich-Freiherr-von-Gagern-Plakette in Silber erhalten. Nach 25 Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich des Brandschutzes kann die Heinrich-Freiherr-von-Gagern-Plakette in Gold verliehen werden.

In begründeten Einzelfällen kann die Stadtverordnetenversammlung von der zeitlichen Voraussetzung des § 4 Absatz 5 Satz 1 abweichen und die Heinrich-Freiherr-von-Gagern-Plakette in Silber bereits nach 10 Jahren verleihen.

- (6) Die in Silber oder Gold ausgeführte Plakette (Durchmesser 50 mm) trägt neben dem Bildnis des Freiherrn von Gagern dessen Namen und im Hintergrund die Silhouette der Paulskirche in Frankfurt am Main. Die Rückseite der Plakette zeigt das Wappen der Stadt Kelkheim (Taunus) und hat die Inschrift „Für Verdienste um die Stadt Kelkheim (Taunus)“.

§ 5

Verleihung der Ehrenspange

- (1) Die Stadt Kelkheim (Taunus) kann Bürgerinnen und Bürgern sowie Personen, die sich im besonderen Maße in Vereinen und Organisationen gesellschaftlich engagieren, die Ehrenspange der Stadt Kelkheim (Taunus) verleihen.
- (2) Voraussetzungen für die Verleihung sind:
- a) mindestens zwanzig Jahre ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeit in Vereinen und Organisationen und
 - b) gesellschaftliches Engagement in besonderem Maße in einer der nachfolgend aufgeführten Funktionen:
 - Vorsitzende/r
 - Vorstandsmitglied mit Funktion
 - Abteilungsleiter/in
 - Übungsleiter/in
 - Vereinsmitglieder mit außergewöhnlichem Engagement
 - Funktionsträger in den Feuerwehrvereinen (keine Wehrführer).
- (3) Die Anträge auf Verleihung der Ehrenspange sind von den Vereinen und Organisationen mit einer ausführlichen Begründung zu versehen. Der/die zu Ehrende/n kann/können sich nicht selbst vorschlagen.
- (4) Bei der Verleihung der Ehrenspange sind seitens der städtischen Gremien die Empfehlungen des Vereinsbeirates der Stadt Kelkheim (Taunus) zu beachten.
- (5) Die Ehrenspange wird im zweijährigen Rhythmus in feierlicher Form verliehen. Die Anzahl der zu Ehrenden sollte zwanzig Personen nicht überschreiten. Die Ehrenspange (ca. 20 mm breit) trägt neben dem Buchstaben „K“ die Wappen von Kelkheim, Fischbach und Rossert. Die Rückseite der Ehrenspange trägt die Inschrift „Ehrenspange der Stadt Kelkheim (Taunus)“.

§ 6

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Beschlussfassung über die Verleihung der in § 1 aufgeführten Ehrungsarten obliegt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus).
- (2) Bei allen Ehrungsarten nach § 1 erhalten die zu Ehrenden eine Verleihungsurkunde der Stadt Kelkheim (Taunus).
- (3) Die Heinrich-Freiherr-von-Gagern-Plakette in Silber oder Gold sowie das dazugehörige Ansteckabzeichen und die Ehrenspange der Stadt Kelkheim (Taunus) gehen vorbehaltlich des § 6 Absatz 4 in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Die Hinterbliebenen sind nicht zur Rückgabe verpflichtet. Verlorengegangene Plaketten, Ansteckabzeichen, Ehrenspangen und Verleihungsurkunden werden nicht ersetzt. Die Inhaberin/der Inhaber ist jedoch berechtigt, sich über die Stadt Kelkheim (Taunus) auf eigene Kosten Ersatzstücke zu beschaffen.
- (4) Alle Ehrungen der Stadt Kelkheim (Taunus) können wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entzogen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung der Heinrich-Freiherr-von-Gagern-Plakette und der Ehrenspange der Stadt Kelkheim (Taunus) vom 07. Juli 1980 außer Kraft.

Kelkheim (Taunus), 24.02.2015
Der Magistrat

Thomas Horn
Bürgermeister